

Man will dies einmal zugestehen. Es würde aber daraus folgen, daß dieses administrative Ermessen, da es durch keine gesetzliche Bestimmung beschränkt ist, auch in einer entgegengesetzten Richtung sich äußern und den von Gredingen gegen die Concessionirung der Beschwerdeführer unter Beziehung auf sein Privatinteresse geltend gemachten Widerspruch für durchschlagend nicht erachten konnte, wie dies denn auch in der Kreisdirectorialverordnung vom 30. October 1837 wirklich geschehen ist.

Ist aber ein solcher Fall möglich, steht es fest, daß keine positive gesetzliche Bestimmung die Beachtung von bloßen Privatinteressen Dritter bei Ertheilung von Gewerbsconcessionen zur ausdrücklichen Pflicht macht, sondern daß diesfalls lediglich das Ermessen der Administrativbehörde maßgebend ist, so hat sich um so mehr die Kreisdirection in ihrem Rechte befunden, als sie aus überwiegenden gewerblichen Rücksichten die erbetene Gewerbsconcession ertheilte, weil eben das positive Recht ihr administratives Ermessen, welches nach der Ansicht des Ministeriums selbst hier lediglich zur Norm dient, nirgends begrenzte.

Wohin sollte auch die Verfolgung der von dem Ministerium in der vorliegenden Angelegenheit adoptirten Grundsätze in ihren Consequenzen führen?

Da das Ministerium die Concessionsfachen den Administrativfachen beizählt, die in solchen ergangenen Verordnungen aber niemals in Rechtskraft übergehen, so ist die natürliche Folge, daß solche Verordnungen jederzeit angegriffen werden können.

Wollte man nun mit dem Ministerium den Grundsatz aufstellen, daß bei Ertheilung von Gewerbsconcessionen die Rechte dritter Personen jederzeit zu wahren und vor Feststellung diesfalls entstehender rechtlicher Differenzen Gewerbsconcessionen niemals zu ertheilen seien, so würde, wenn die Kreisdirectionen, welche, wie aus den vorliegenden Verordnungen hervorgeht, diese Ansicht nicht allenthalben theilen, bei unterlassener Befolgung der vom Ministerium gefaßten Meinung von der ihnen zustehenden Berechtigung zu Ertheilung von Gewerbsconcessionen Gebrauch gemacht hätten, nach 10, 20, 30 und mehr Jahren noch eine schon ihrer Natur nach unwiderrufliche Gewerbsconcession vom Ministerium nach Willkür zurückgezogen werden können. Welch unabsehbares Unheil könnte hier das administrative Ermessen anrichten! — Ein solcher rechtsunsicherer Zustand verträgt sich nicht mit den durch die Verfassungsurkunde dem Eigenthume der Staatsbürger gewährten Garantien, und dringend wird man durch den vorliegenden Fall an den Mangel an einer umfassenden Gewerbeordnung, in welcher auch das Concessionswesen seine Stelle finden mußte, erinnert.

Die Deputation kann hiernach allenthalben ihrer geehrten Kammer nur anrathen,

nicht nur die vorliegende Beschwerde an die hohe Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung gelangen zu lassen, sondern dabei auch einen Antrag dahin zu stellen, daß in einer etwa künftig zu erlassenden Gewerbeordnung feste und den Gewerbebestand sicherstellende Bestimmungen aufgenommen werden mögen.

Da aber, wenn auch nicht aus der Aufschrift, so doch aus dem Petitum zu entnehmen ist, daß die Beschwerde auch an die erste Kammer hat gerichtet werden sollen, so wird nach diesseiti-

ger Beschlußfassung die Beschwerde an die erste Kammer abzugeben sein.

Präsident Braun: Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß es wenigstens nicht die Schuld des Präsidiums ist, daß dieser mehrmals auf die Tagesordnung gebrachte Bericht bis jetzt noch nicht zur Berathung hat gelangen können.

Referent Abg. Mezler: Ich messe dem geehrten Präsidium keineswegs die Schuld davon bei. Ich habe nur noch zu bemerken, daß dieser Bericht mit etwas vielen Druckfehlern ausgestattet ist, welche ich aber passiren lassen will; dagegen kann ich nicht übergehen, daß im Schlußantrage nach dem Worte: „Gewerbeordnung“ noch eingeschaltet werden muß: „in Bezug auf das Concessionswesen“, so daß der ganze Schlußantrag nun so lautet: „nicht nur die vorliegende Beschwerde an die hohe Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung abzugeben, sondern dabei auch zu beantragen, daß in einer etwa künftig zu erlassenden Gewerbeordnung in Bezug auf das Concessionswesen feste und den Gewerbebestand sicherstellende Bestimmungen getroffen werden mögen.“

Präsident Braun: Es haben die Abgeordneten Ziegler und Claus um das Wort gebeten. Der Abgeordnete Ziegler hat zunächst das Wort.

Abg. Ziegler: Die vorliegende Beschwerde ist so ernster Natur und greift so tief in das Leben der Gewerbetreibenden ein, daß ich mir nicht versagen kann, mich mit einigen Worten darüber zu äußern. Ich nehme, dies zu thun, um so weniger Anstand, als dazu keine Rechtskenntnisse gehören, und also auch der Laie im Stande ist, sich darüber ein selbstständiges Urtheil zu bilden. Auf den Inhalt der Beschwerde selbst gehe ich nicht näher ein, die Sache ist so einfach, so selbstredend, und unsere geehrte Deputation hat sie noch obendrein uns so ausführlich vor die Augen geführt, daß es dessen gewiß nicht bedarf. Nur auf die schlimmen Folgen will ich mir erlauben mit wenigen Worten aufmerksam zu machen, die es haben mußte, wenn dergleichen ministerielle Entscheidungen nach administrativem Ermessen von so auffallender Art, wie die, nach welcher die Schneidemühlengewerkschaft zu Hengersdorf Beschwerde führt, im Lande öfter vorkommen sollten. Zunächst möchte dies, nach meinem Dafürhalten, der Industrie im höchsten Grade nachtheilig sein; denn, meine Herren, wenn einmal Niemand mehr sich im Besitze einer von der competenten Behörde erlangten Concession sicher weiß, wer soll da geneigt sein, irgend ein großartiges Unternehmen, wozu er der Concession bedarf, im Lande zu errichten? Im ersten besten nicht constitutionellen Staate würde er ja mit mehr Sicherheit, als bei uns, ein solches Unternehmen begründen können. Es drängt sich mir aber auch eine zweite, noch ernstlichere Betrachtung hierbei auf. Eine Regierung ist nur gut, wenn sie stark ist; stark aber ist sie nur durch die Achtung, die Liebe und das Vertrauen des Volkes. Aber, meine Herren, muß dieses herrliche Dreiblatt nicht untergraben werden, wenn ministerielles Ermessen das widerrufen kann, was die